

# Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Bemerkung:  
Nr. 20.

Der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 69.

Donnerstag, 25. März 1897, Abends.

50. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßa oder durch Post:  
Einzelhefte 1 Mark 50 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Abgabe für die Nummer des  
Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Kasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: T. Sanger, Riesa.

## Anzeigen für das "Riesaer Tageblatt" erbiten uns bis spätestens Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages. Die Geschäftsstelle.

Auf Anordnung der königlichen Kreisauptmannschaft Dresden wird nachstehende

### „Generalverordnung“

an sämtliche Polizeibehörden und die Herren Bezirksärzte des  
Dresdner Regierungsbezirks, die rechtzeitige Entfernung der Leichen  
aus dem Sterbehause betreffend.

Bei Verhandlungen einer Plenarsammlung des königlichen Landes-Medicinal-Collegium ist auf die in manchen Gegenden des Landes, namentlich auf dem platten Lande herrschende Sitte, die Leichen in Sonderheit zu Ermöglichung eines solenneren Begräbnisses an den auf den Todesstag nächstfolgenden Sonn- oder Festtagen, überlang in dem Sterbehause zurückzuhalten hingewiesen worden.

In dessen Folge hat das königliche Ministerium des Innern aus den sich geltend machenden, sehr bedeutsamen Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege angeordnet, daß bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 100 Mark für jeden einzelnen Contraventionsfall alle Leichen, an welchen deutliche Zeichen von Fäulnis wahrnehmbar sind, nicht über den vierten Tag (viermal 24 Stunden) von der Stunde des eingetretenen Todes an im Sterbehause belassen werden dürfen, sondern aus dem letzteren spätestens mit Ablauf der gedachten Zeitfrist entfernt werden müssen, um entweder beerdigt oder den Leichenhallen übergeben zu werden.

Die Polizeibehörden — soviel die Stadt Dresden betrifft, der Stadtrath — wollen für den Abdruck dieser Generalverordnung in ihren Amtsblättern besorgt sein.

Dresden, den 8. November 1877.

hierdurch in Erinnerung gebracht.

Großenhain und Riesa, den 22. März 1897.

Die königliche Amtshauptmannschaft.  
J. A.: Dr. Oberland, Bez.-Ass.

Der Rath der Stadt  
Boeters.

## Bekanntmachung.

Nach § 1 des Ortsgesetzes, die obligatorische Untersuchung der in den Stadtbezirk Riesa eingeführten Fleischwaren betreffend, vom 28. März 1895, muß das von auswärts in die Stadt Riesa eingeführte Fleisch aller Schlachtthiere welches, hier verkauft werden oder unter irgend welcher Form eine gewerbsmäßige Verwertung zu Nahrungszwecken finden soll, auf hiesigem Schlachthofe untersucht werden.

Dieser Bestimmung wird nach den gemachten Erfahrungen nicht immer nachgegangen. Mit Rücksicht hierauf sieht sich der unterzeichnete Rath veranlaßt, die hauptsächlichsten Bestimmungen des beregten Ortsgesetzes in Erinnerung zu bringen.

§ 1. Das von auswärts in den Stadtbezirk Riesa eingeführte Fleisch von Rindern, Kalbern, Schweinen, Schafen, Flegeln, Pferden und Hunden, welches hier verkauft werden soll, unterliegt den Vorschriften gegenwärtigen Ortsgesetzes.

Als zum Verkaufe bestimmt gilt alles eingeführte Fleisch, welches hier feilgeboten werden oder unter irgend welcher Form eine gewerbsmäßige Verwertung zu Nahrungszwecken finden soll, zu welsch letzterer namentlich auch die Zubereitung für den Genuß in Gast- und Schankwirthschaften zu rechnen ist.

§ 2. Alles eingeführte Fleisch, welches zum Verkaufe im Stadtbezirk Riesa bestimmt ist, muß wenigstens die Größe eines Viertels beim Großvieh,

eines halben Thieres, vom Kopfe nach dem Hintertheile zu getheilt, bei Schweinen haben, während Fleisch von Schafen, Flegeln und Kalbern nur in ganzen Thieren zur Einführung gelangen darf.

Mit dem Fleische dürfen auch die dazu gehörigen Eingeweide eingeführt werden. Außer den in Absatz 1 genannten ist die Einführung folgender bevorzugter Thierstücke gestattet:

A. von Rindern:  
1. sogenannte englische Braten — Schoß mit Lende — (Rücken mit den 3 letzten Rippen bis zur Schwanzwurzel);

B. von Kalbern:  
2. Kalbskeulen von mindestens 6 kg Gewicht,  
3. Kalbsrücken, und zwar

a. lange (vom Halse bis zur Keule) von mindestens 10 kg Gewicht und  
b. kurze — Nieren und Cotelett — (vom hinteren Schulterrande bis zur Keule) von mindestens 6 kg Gewicht;

C. von Schafen:  
4. Schöpkeulen,  
5. Schöpbrücken;

D. von Schweinen:  
6. Schweinkeulen — Vorder- oder Hinterhälften.

§ 3. Durch eine von der betreffenden Ortspolizeibehörde unter Belrud des Dienstnennens beglaubigte Bescheinigung eines approbirten Thierarztes oder durch den auf dem Fleische befindlichen Stempel eines öffentlichen, unter thierärztlicher Controle stehenden Schlachthofes

muß nachgewiesen werden, daß das Thier, von welchem das eingeführte Fleisch herrührt, beim Schlachten gesund und mit keinem erkennbaren Krankheitszeichen behaftet gewesen ist. Jene Bescheinigung muß außerdem eine Beschreibung des betreffenden Viehstücks, die Angabe der Zeit der Schlachtung desselben und den Namen desjenigen, für dessen Rechnung die Schlachtung erfolgt ist, enthalten.

Mit dem Fleische ist, außer der nurerwähnten Bescheinigung, der vorgeschriebene Fleischtransportchein dem städtischen Thierarzte, welcher diese Schriftstücke in den Händen behält, zu übergeben.

§ 4. Das eingeführte Fleisch unterliegt der Untersuchung durch einen von dem Stadtrath als Fleischbeschauer angeordneten approbirten Thierarzt. Dasselbe muß zu diesem Zweck alsbald nach dem im hiesigen städtischen Schlachthofe befindlichen, für die Fleischbeschau bestimmten Raum gebracht werden.

Insondere darf auch das mit der Eisenbahn oder mit der Post eingeführte Fleisch im hiesigen Stadtbezirk nicht eher feilgeboten, beziehentlich verarbeitet oder zum Genuße zubereitet werden, bis es der Untersuchung durch den städtischen Thierarzt unterzogen worden ist.

§ 5. Fleisch, für welches der in § 3 erforderliche Nachweis nicht erbracht werden kann, wird von der Untersuchung durch den städtischen Thierarzt zurückgewiesen und erhält einen Stempel überhaupt nicht.

Das letztere ist auch der Fall bei dem Fleische, welches zwar für genießbar, aber für nicht buntwürdig befunden wird.

Von der Verwertung und Verwendung zum menschlichen Genuße im Stadtbezirk Riesa bleibt das von auswärts eingeführte minderwertige Fleisch unter allen Umständen ausgeschlossen.

Dasselbe wird in keinem Falle der Freibank überwiesen.

§ 6. Ist das in den Stadtbezirk eingeführte Fleisch von dem städtischen Thierarzt nach der Untersuchung für gesundheitsgefährlich oder eleccerregend erklärt worden, so wird mit demselben wie in § 4 des Ortsgesetzes, die obligatorische Untersuchung sämtlicher in Riesa zur Schlachtung gelangender Schlachtthiere betreffend, vom 28. März 1895, bestimmt ist, verfahren.

§ 7. Das von dem städtischen Thierarzt vollständig tafellos, sonach buntwürdig befundene Fleisch wird an geeigneten, in die Augen fallenden Stellen mit einem Stempel bedruckt, welcher die Inschrift: „Fleischbeschau Riesa“ enthält.

Soweit möglich, ist dieser, sowie der in § 5 erwähnte Stempelabdruck an den, in § 6 des Ortsgesetzes, die obligatorische Untersuchung sämtlicher in Riesa zur Schlachtung gelangender Gattungen von Schlachtvieh betreffend, vom 28. März 1895, bezeichneten Stellen anzubringen.

Fleisch, welches einen Stempel der hiesigen Fleischbeschau nicht trägt, darf unter allen Umständen nicht im Stadtbezirk Riesa zum Verkaufe bestimmt werden.

§ 8. Wurstwaren und gehacktes Fleisch dürfen in den Stadtbezirk Riesa nur eingeführt werden, wenn durch das Zeugnis einer Ortsbehörde des Deutschen Reiches nachgewiesen wird, daß die Hersteller nur solches Fleisch dazu verwenden, welches von einem approbirten Thierarzte untersucht und für gesund erklärt worden ist.

In solchen Fällen ist von besonderen Zeugnissen für die einzelnen Lieferungen abzusehen. Der nach den Vorschriften dieses Paragraphen erforderliche Nachweis ist dem städtischen Fleischbeschauer vorzulegen.

§ 9. Bezüglich des in den Stadtbezirk Riesa einzuführenden, zum Verkauf bestimmten Fleisches von auswärts geschlachteten Schweinen (einschließlich der Schinken, Wurstwaren und Fleischtheile) ist neben den Bestimmungen dieses Ortsgesetzes den Vorschriften des hiesigen Ortsgesetzes über die Trichinenschau allenthalben nachzugehen.

§ 10. Unter Fleisch sind in gegenwärtigem Ortsgesetz alle zum menschlichen Genuße bestimmten Thiertheile, also auch Fett, Speck, Talg, Schmeer, Hirn, Zunge, Herz, Lungen, Leber, Gekröse, Nieren, Euter zu verstehen.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Ortsgesetzes werden, soweit sie nicht nach Beschaffenheit der Umstände einer härteren strafrechtlichen Ahndung unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft. Außerdem sind die vorgeschriebenen oder eingebrachten Fleischwaren einzuziehen und nach Anordnung des Stadtraths zu verwenden.

Riesa, den 25. März 1897.

Der Rath der Stadt  
Boeters.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmung in § 46 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 2. Juli 1878 werden diejenigen **Beitragspflichtigen** hiesiger Stadt, welchen eine Zuschrift über den Betrag der von ihnen für das laufende Jahr zu entrichtenden **Einkommensteuer** nicht hat beehndigt werden können, hierdurch aufgefordert, sich wegen Mittheilung des Einkommensvergnisses bei der hiesigen Stadtkasseneinnahme zu melden.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 47 des gedachten Gesetzes Derjenige, welcher im Laufe des Jahres beitragspflichtig wird, dies binnen 3 Wochen vom Eintritte des die Beitragspflicht begründenden Verhältnisses an gerechnet, zu Vermeidung der in § 72 des erwähnten Gesetzes angedrohten Strafe anher anzuzeigen und auf Erfordern die zur Feststellung seines Steuerbetrags erforderlichen Angaben zu machen hat.

Riesa, am 24. März 1897.

Der Rath der Stadt  
Schwarzberg.

Nr.